



# Landgericht Hildesheim

Im Namen des Volkes

## Urteil

6 O 241/19

Verkündet am 22.12.2021

Bartels, Justizobersekretärin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Münchener Hypothekenbank eG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr Louis Hagen, Karl-Scharnagl-Ring 10, 80539 München,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Aderhold Rechtsanwaltsoges.mbh, Westfalendamm 87, 44141 Dortmund,  
Geschäftszeichen: 1076-19/BSC

gegen

Nicole Wolf, Steinhorster Straße 2, 29367 Steinhorst,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Dr. Fuellmich und Kollegen, Senderstraße  
37, 37077 Göttingen,  
Geschäftszeichen: 47/19, Gerichtsfach: 0

hat das Landgericht Hildesheim – 6. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht Adler als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 15.09.2021 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 28.04.2021 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass sich die vorläufige Vollstreckbarkeit nach diesem Urteil richtet.

2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf bis zu 16.000,00 EUR festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Zahlung einer Nichtabnahmeentschädigung sowie einer Bearbeitungsgebühr für ein nicht abgenommenes Darlehen.

Die Parteien schlossen am 05. Dezember 2014 einen Darlehensvertrag mit der Nummer 11.292.209/00 über einen Darlehensbetrag in Höhe von 123.000,00 EUR (Anlage K1, Bl. 25 Bd. I ff. d.A.). Das Darlehen sollte mit einem Sollzinssatz von 3,369 % p.a. mit einer Zinsbindung bis zum 31.12.2038 verzinst und durch Abtretung eines erstrangigen Teilbetrags in Höhe von 123.000,00 EUR aus einer Buchgrundschuld in Höhe von 141.200,00 EUR gesichert werden. Der Darlehensvertrag enthält u.a. folgende Regelungen:

#### **„Besondere Bedingung für Forward-Darlehen**

*Der Darlehensnehmer ist gemäß Ziffer 2 (2) Satz 1 der Allgemeinen Bedingungen im Hypothekengeschäft verpflichtet, die Auszahlungsvoraussetzungen zu schaffen und das Darlehen zu den vereinbarten Konditionen abzunehmen. Abnahmetermin ist der 31.12.2018 (= Ablauf der Sollzinsbindung des bisherigen Darlehens).*

...

*Sofern und soweit der Darlehensnehmer das Darlehen nicht abnimmt oder die Voraussetzungen für die Auszahlung trotz Fristsetzung nicht schafft, ist der Bank der durch die Nichtabnahmeentschädigung der Schaden gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, insbesondere gemäß Ziffer 11 (1) der Allgemeinen Bedingungen im Hypothekenbankgeschäft, zu ersetzen.*

#### **Weitere Darlehensbedingung**

*Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die beigeheftet Allgemeinen Bedingungen im Hypothekenbankgeschäft (ABH).“*

Auf Seite 8 des Darlehensvertrages ist eine Widerrufsinformation enthalten, die Angaben zum Widerrufsrecht und den Widerrufsfolgen enthält.

Auf Seite 11 – 13 des Darlehensvertrages sind die Allgemeinen Bedingungen im Hypothekenbankgeschäft (nachfolgend: ABH) enthalten. In Ziffer 1 (1) der ABH ist folgendes geregelt:

*„nimmt der Darlehensnehmer das Darlehen nicht ab oder schafft die Voraussetzungen für die Auszahlung trotz Fristsetzung nicht bzw. tritt die Bank gemäß Nr. 3 vom Darlehensvertrag zurück, hat er der Bank den durch die Nichtabnahme entstandenen Schaden zu ersetzen (Nichtbezugsentschädigung).“*

Mit E-Mail vom 27. November 2018 bat die Beklagte um Mitteilung einer Nichtbezugsentschädigungssumme (vgl. Anlage K2, Bl. 38 Bd. I d.A.).

Mit Schreiben vom 05. Dezember 2018 bezifferte die Klägerin den vorläufig ermittelten Schaden auf ca. 15.400,00 EUR (vgl. Anlage K3, Bl. 38 Bd. I d.A.).

Mit Schreiben vom 09. Dezember 2018 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass das Forwarddarlehen aufgrund Immobilienveräußerung nicht abgenommen werde und bat um eine nachvollziehbare Kalkulation des Schadens (vgl. Anlage K4, Bl. 40 Bd. I d.A.).

Daraufhin berechnete die Klägerin die Nichtbezugsentschädigung zum Datum des Eingangs der Nichtabnahmeerklärung am 17. Dezember 2018. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2018 übersandte die Klägerin der Beklagten eine Aufstellung und eine Berechnung der Nichtbezugsentschädigung und forderte die Beklagte zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 15.388,81 EUR bis zum 17. Januar 2019 auf (vgl. Anlage K5, Bl. 41 ff. Bd. I d.A.).

Mit Schreiben vom 09. Januar 2019 widersprach die Beklagte der Schadensberechnung (vgl. Anlage K 6, Bl. 52 Bd. I d.A.). Es folgte weiterer Schriftverkehr zwischen den Parteien (vgl. Anlagen K7 – 12, Bl. 53 ff. Bd. I d.A.).

Mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2019 erklärte die Beklagte durch ihren Prozessbevollmächtigten gegenüber der Klägerin den Widerruf ihrer Vertragserklärungen (Bl. 92 Bd. I d.A.).

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte sei ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht belehrt worden. Sie könne sich auf die Gesetzlichkeitsfiktion berufen, weil sie das Muster verwendet habe.

Die Berechnung der Nichtbezugsentschädigung setze die BGH-Rechtsprechung zur Aktiv-Passiv-Methode um.

Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200,00 EUR stelle eine weitere Schadensposition dar, die erstattungsfähig sei. Dies seien Kosten des Verwaltungsaufwands für eine vorzeitige Darlehensberechnung bei einem Immobiliendarlehen.

Auf Antrag der Klägerin ist am 28. April 2021 ein Versäumnisurteil erlassen worden, durch das die Beklagte verurteilt worden ist, an die Klägerin 15.388,81 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18. Januar 2019 zu zahlen. Gegen dieses Versäumnisurteil, das der Beklagten am 03. Mai 2021 zugestellt worden ist, hat die Beklagte mit am 10. Mai 2021 bei Gericht eingegangenem Anwaltsschriftsatz Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 28.04.2021 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 28.04.2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der Darlehensvertrag unwirksam sei, da dieser den Anforderungen des § 492 Abs. 1, 2 und 3 BGB nicht entspreche. Die Angaben nach Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB analog seien nicht im Darlehensvertrag enthalten.

Zudem weiche die Widerrufsbelehrung von der gesetzlichen Mustervorgabe der Anlage K8 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB ab.

Die Berechnung der Nichtabnahmeentschädigung sei nicht nachvollziehbar. Es sei nicht erkennbar, ob und wie diese Methode angewandt worden sei.

Sie bestreitet, dass der Klägerin ein Schaden dem Grunde und der Höhe nach entstanden sei.

Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200,00 EUR sei nicht nachvollziehbar.

Der Klägerin sei kein Schaden entstanden, da sie das Geld erst geschöpft hätte, wenn sie den Darlehensbetrag an die Beklagte ausgezahlt und den Forderungsbetrag in ihren Büchern eingetragen hätte. Vorliegend sei Giralgeld aus dem Nichts geschaffen worden. Bei dem geltend gemachten Betrag handele es nicht um den entstandenen Schaden, sondern um den entgangenen Gewinn der Klägerin. Insoweit verweise sie auf die Veröffentlichung der Bundesbank (vgl. Anlage B1, Bl. 96 ff. Bd. I d.A.).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe:**

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Aufgrund des Einspruchs der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 28. April 2021 ist der Prozess in die Lage vor dessen Säumnis zurückversetzt worden (§ 342 ZPO). Der Einspruch ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt.

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf eine Nichtbezugsentschädigung gemäß §§ 280 Abs. 1, 3, 281 BGB i.V.m. Ziffer 11 (1) der AHB in Höhe von 15.188,81 EUR.

Zwischen den Parteien ist ein wirksamer Darlehensvertrag zustande gekommen.

Die Beklagte hat trotz vertraglicher Abnahmeverpflichtung das Forward-Darlehen nicht abgenommen. Sie hat mit Schreiben vom 09. Dezember 2018 (Anlage K4, Bl. 40 d.A.) die Abnahme des Darlehens ernsthaft und endgültig verweigert.

a)

Ein Widerrufsrecht der Beklagten besteht nicht.

Die Widerrufsfrist war bei Zugang des Widerrufs vom 17. Dezember 2019 seit langem abgelaufen.

Gemäß § 495 Abs. 1 BGB (in der Fassung vom 13.06.2014 bis 20.03.2016; nachfolgend: a.F.) i. V. m. § 355 BGB (in der Fassung ab dem 13. Juni 2014; nachfolgend: a.F.) stand der Beklagten das Recht zu, ihre auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärungen innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist begann gemäß § 355 Abs. 2 S. 2 BGB a.F. mit Vertragsschluss und gemäß § 356b Abs. 1 BGB (in der Fassung vom 13.06.2014 bis 20.03.2016; nachfolgend: a.F.) nicht, bevor der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine für diesen bestimmte Vertragsurkunde, seinen schriftlichen Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder seines Antrags zur Verfügung gestellt hat, welche(r) gemäß § 492 Abs. 2 BGB a.F. die vorgeschriebenen Angaben nach Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB (in der Fassung vom 13.06.2014 bis 20.03.2016; nachfolgend: a.F.) enthalten musste, anderenfalls die Frist erst mit deren Nachholung gemäß § 492 Abs. 6 BGB a.F. begonnen hätte (§ 356b Abs. 2 S. 1 BGB a.F.).

Die der Beklagten auf Seite 8 des Darlehensvertrags erteilte Widerrufsinformation ist ordnungsgemäß.

aa)

Zu den nach § 492 Abs. 2 BGB a.F. zu erteilenden Pflichtangaben gehört insbesondere eine den Anforderungen des Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 1 und 2 und § 12 EGBGB a.F. genügende Widerrufsinformation.

Die Klägerin kann sich auf die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB a.F. berufen, weil sie den Text des Musters gemäß Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB a.F. vollständig übernommen hat. Die gesetzlichen Anforderungen an den Inhalt der Widerrufsinformation nach Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB a.F. sind damit erfüllt.

Soweit die Beklagte insoweit den Text des Musters gemäß Anlage 8 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB (in der Fassung ab dem 21.03.2016) zugrunde legt, ist dieser Mustertext für die vorliegende Widerrufsinformation nicht anwendbar.

Die Widerrufsinformation bedarf dabei grundsätzlich keiner besonderen optischen/ grafischen Hervorhebung (BGH, Urteil vom 23.02.2016, XI ZR 101/15 und Beschluss vom 25.10.2016, VI ZR 6/16). Die vorliegende Widerrufsinformation ist darüber hinaus durch Verwendung einer größeren Schrift, Umrandung in Fettdruck sowie farblicher Unterlegung tatsächlich hervorgehoben.

Die Angaben in der Widerrufsinformation sind damit aufgrund der Gesetzesvorgaben ausreichend und geeignet, um einen verständigen und aufmerksamen Verbraucher, auf den abzustellen ist, die erforderliche Kenntnis über sein Recht zu verschaffen und ihn die Lage zu versetzen, dieses auszuüben (vgl. zu den Anforderungen BGH, Urteil v. 23.06.2009, XI ZR 156/08 Rn. 25; vom 23.02.2016, XI ZR 101/15 Rn. 32; vom 22.11.2016, XI ZR 434/15 Rn. 14).

Dies gilt grundsätzlich auch für den sogenannten **Kaskadenverweis** (vgl. BGH, Urteil vom 22.11.2016, XI ZR 434/15 Rn. 22; OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2019, 6 U 210/18 Rn. 54 ff.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2019, 17 U 158/18; OLG Dresden, Urteil vom 13.02.2019, 5 U 1638/18).

Die Belehrungen der Klägerin über den Beginn der Widerrufsfrist sind nicht zu beanstanden. Die verwendeten Widerrufsinformationen entsprechen – wie bereits ausgeführt – wörtlich dem Muster der Anlage 7 zu Art. 247 EGBGB a.F., sodass die Gesetzlichkeit fingiert wird. Zwar hat der EuGH in dem Vorabentscheidungsverfahren des Landgerichts Saarbrücken mit Urteil vom 26.3.2020 (Az. C-66/19) entschieden, die sogenannte Kaskadenverweisung verstoße gegen die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments. Dies lässt jedoch die Gesetzlichkeitsfiktion nicht entfallen. Nach der Rechtsprechung des BGH findet bei einem grundpfandrechtl. besicherten Immobiliendarlehensvertrag die Verbraucherkreditrichtlinie nach ihrem Art. 2 Abs. 2 lit. a) und c) keine Anwendung, sodass die Entscheidung des EuGH vom 26.3.2020 keine Anwendung findet (BGH, Beschluss vom 31.3.2020 – XI ZR 581/18, m. w. N.). Wie nationale Vorschriften auszulegen sind, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und ob ihre Auslegung durch das vorlegende Gericht richtig ist, fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Gerichte (BGH, Beschluss vom 31.3.2020 – XI ZR 581/18; EuGH, Urteil vom 26. März 2020 - C-66/19). Entgegen der Ansicht des vorlegenden Landgerichts Saarbrücken (vgl. WM 2019, 1444 Rn. 8; EuGH, Urteil vom 26. März 2020 - C-66/19) hat der deutsche Gesetzgeber die Verbraucherkreditrichtlinie nicht für Immobiliendarlehen als maßgeblich erachtet (BGH, Beschluss vom 31.3.2020 – XI ZR 581/18). Die Bundesrepublik Deutschland hat in ihrer Stellungnahme zur Vorlage durch das Landgericht Saarbrücken die Zuständigkeit des EuGH gerügt, weil der deutsche Gesetzgeber trotz der ihm vom Unionsgesetzgeber eingeräumten Befugnis keine Entscheidung getroffen hat, die in der Richtlinie vorgesehene Regelung auf nicht in ihren Geltungsbereich fallende Bereiche wie den Bereich der grundpfandrechtl. gesicherten Verbraucherkreditverträge anzuwenden (vgl. BGH, Beschluss vom 31.3.2020 – XI ZR 581/18; EuGH, Urteil vom 26. März 2020 - C-66/19). Das deutsche Recht hat auch schon vor der Verabschiedung der Verbraucherkreditrichtlinie eine Regelung für solche Verträge vorgesehen (BGH, Beschluss vom 31.3.2020 – XI ZR 581/18). Da diese Regelung als richtlinienkompatibel angesehen worden ist, hat der deutsche Gesetzgeber es lediglich für sachgerecht gehalten, die Vorschriften für den Verbraucherkredit und für grundpfandrechtl. gesicherte Darlehen zusammenzufassen (vgl. BGH, Beschluss vom 31.3.2020 – XI ZR 581/18; EuGH, Urteil vom 26. März 2020 - C-66/19,), sodass allein die genannten Grundsätze des nationalen Rechts, nach denen die streitgegenständliche Widerrufsinformation klar und verständlich ist, maßgeblich sind (BGH, Beschluss vom 31.3.2020 – XI ZR 581/18).

Der Gesetzgeber hat den Verweis auf § 492 Abs. 2 BGB a.F. mit Gesetzesrang als eine klare und verständliche Gestaltung der Information über die Voraussetzungen für das Anlaufen der Widerrufsfrist vorgegeben. Aus dem Gesetzeswortlaut, der Systematik und den Materialien der zum 30.7.2010 in Kraft getretenen Änderungen des EGBGB ergibt sich, dass dieser selbst eine Erläuterung anhand des um Beispiele ergänzten § 492 Abs. 2 BGB als mit den sonstigen gesetzlichen Vorgaben in Einklang stehend erachtet (vgl. BT-Drucks. 17/1394, S. 25f.; BGH, Beschluss vom 19.3.2019 – XI ZR 44/18, m. w. N.). Der Gesetzgeber hat durch die gesetzgewordene Auswahl der für eine Mehrzahl unterschiedlicher Vertragstypen relevanten Beispiele (BT-Drucks. 17/2095, S. 17) zum Ausdruck gebracht, dem normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher die Ermittlung der für den einschlägigen Vertragstyp jeweils relevanten Pflichtangaben anhand des Gesetzes zuzutrauen (vgl. BGH, Beschluss vom 19.3.2019 – XI ZR 44/18, m. w. N.).

bb)

Die von der Beklagten erhobene Beanstandung gegen den sonstigen Inhalt der Widerrufsinformation greift nicht durch. Die Klägerin hat die erforderlichen Pflichtangaben erteilt.

Nach Art. 247 § 9 EGBGB (in der Fassung vom 11.06.2010 bis 20.03.2016) gelten bei – wie vorliegend - Immobilier-Darlehensverträgen gemäß § 503 BGB reduzierte Mitteilungspflichten. Abweichen von §§ 3 bis 8, 12 und 13 sind nur Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 10 und 13 sowie nach § 3 Abs. 4 und nach § 8 EGBGB zwingend. Der Vertrag muss ferner die Angaben zum Widerrufsrecht nach Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB enthalten.

Danach gehören die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nicht zu den Pflichtangaben bei Immobilier-Darlehensverträgen (BGH, Urteil vom 22.11.2016, XI ZR 434/15 Rn. 27). Ob vor diesem Hintergrund Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB a.F. analog anzuwenden ist, kann dahinstehen, da auch für die Nichtabnahmeentschädigung nicht anderes gelten kann.

cc)

Soweit die Beklagte geltend macht, dass der streitgegenständliche Darlehensvertrag unwirksam sei, da die erforderlichen Pflichtangaben insbesondere zur der Nichtabnahmeentschädigung fehlen würde, ist festzustellen, dass selbst wenn eine Pflichtangabe fehlen würde – was vorliegend wie bereits ausgeführt – nicht der Fall ist, das Fehlen der Angabe gemäß Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB nicht zur Nichtigkeit des Vertrags führt, da diese Angabe nicht in § 494 Abs. 1 BGB aufgeführt ist. (BeckOGK/Knops, 1.7.2021, BGB § 492 Rn. 51; MüKoBGB/Schürnbrand/Weber, 8. Aufl. 2019, BGB § 494 Rn 13).

b)

Der Klägerin steht eine Nichtabnahmeentschädigung in Höhe von 15.188,81 EUR zu.

Insoweit wird auf die schlüssige und zutreffende Berechnung der Klägerin in ihrem Schreiben vom 27. Dezember 2018 (Anlage K5, Bl. 43 ff. Bd. I d.A.) verwiesen.

aa)

Die von der Klägerin gewählte Aktiv-Passiv-Methode bei der Berechnung der Nichtabnahmeentschädigung ist zulässig (vgl. BGH, Urteil vom 7.11.2000 - XI ZR 27/00).

Bei der von der Klägerin gewählten Aktiv-Passiv-Methode stellt sich der finanzielle Nachteil des Darlehensgebers als Differenz zwischen den Zinsen, die der Darlehensnehmer bei Abnahme des Darlehens und vereinbarungsgemäßer Durchführung des Vertrags tatsächlich gezahlt hätte, und der Rendite dar, die sich aus einer laufzeitkongruenten Wiederanlage der freigewordenen Beträge in sicheren Kapitalmarkttiteln ergibt. Der Differenzbetrag ist um ersparte Risiko- und Verwaltungskosten zu vermindern und auf den Zeitpunkt der Leistung der Vorfälligkeitsentschädigung abzuzinsen (GHZ 136, 161 [171] = NJW 1997, 2878; BGHZ 146, 5 [10f.] = NJW 2001, 509). Für die vergleichbare Berechnung einer Nichtabnahmeentschädigung nach der Aktiv-Passiv-Methode hat der BGH ferner ausgesprochen, dass die Schadensberechnung nach der Cash-Flow-Methode zu erfolgen hat und dabei die Rendite einer laufzeitkongruenten Wiederanlage in Hypothekendarlehen zu Grunde zu legen ist, die der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden kann (BGHZ 146, 5 [11ff.] = NJW 2001, 509; BGH, NJW 2005, 751, beck-online).

Der Beklagten sind vorliegend alle für die Berechnung der Nichtabnahmeentschädigung maßgeblichen Faktoren mitgeteilt worden, um ihr eine Überprüfung der Berechnung zu ermöglichen.

Die von der Rechtsprechung definierten Berechnungsparameter sind von der Klägerin korrekt angegeben und in der Berechnung eingeflossen.

Die Schadensberechnung der Klägerin weist u.a. die Wiederanlagesätze und die Art der Wiederanlage auf. Das Gericht konnte diese anhand der Bundesbankstatistik über die Internetseite der Deutschen Bundesbank ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)) überprüfen.

Zudem sind die von der Klägerin angesetzten Beträge für ersparte Verwaltungsaufwendungen und für das entfallende Risiko des Darlehens angemessen (§ 287 ZPO).

bb)

Im Übrigen sind die Beanstandungen der Beklagten zur Berechnung zu pauschal und unsubstantiiert. Das pauschale Bestreiten, dass der Schaden dem Grunde und der Höhe nach nicht entstanden sei, ist nach der substantiierten Darlegung der Klägerin nicht ausreichend. Auch soweit die Beklagte vorträgt, dass nicht nachvollziehbar sei, ob auch die ersparten Verwaltungs- und Risikokosten der Bank unpauschal und in Abhängigkeit von der jeweiligen Restschuld in Abzug gebracht worden sei, mangelt es diesem Vortrag an Substanz. Denn aus der von der Klägerin vorgelegten Berechnung (Anlage K5, Bl. 43 d.A.) ergibt sich, dass die Verwaltungs- und Risikokosten abgezinst wurden. Das einfache Bestreiten ist daher vorliegend nicht ausreichend. Die Beklagte wäre in der Lage gewesen, Einzelheiten der substantiierten Berechnung konkret zu bestreiten.

c)

Soweit die Beklagten einwenden, dass der Klägerin kein Schaden entstanden sei, da sie das Geld erst geschöpft hätte, wenn sie den Darlehensbetrag an die Beklagte ausgezahlt und den Forderungsbetrag in deren Büchern eingetragen hätte, ist dieser Einwand unerheblich. Denn die Klägerin hat hier den Schaden im Wege der Aktiv-Passiv-Methode auf der Grundlage einer fiktiven, laufzeitkongruenten Wiederanlage der nicht abgerufenen Mittel in sicheren Kapitalmarkttiteln berechnet. Diese Art der Schadensberechnung setzt nicht voraus, dass sich die Klägerin tatsächlich refinanziert hat. Sie beruht vielmehr auf der Basis einer fiktiven Wiederanlage, so dass es auf den „Verkauf von Schuldverschreibungen“ nicht ankommt.

Insoweit führen auch die Ausführungen der Beklagten im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 07. Oktober 2021 (Bl. 305 ff. Bd II d.A.) zu keinem anderen Ergebnis.

2.

Der Klägerin steht auch ein Anspruch auf das geltende gemachte Bearbeitungsentgelt in Höhe von 200,00 EUR zu (vgl. BGH, a.a.O.). Der von der Klägerin geltend gemachte pauschale Betrag in Höhe von 200,00 EUR ist angemessen und wird in der geltend gemachten Höhe gemäß § 287 ZPO geschätzt (vgl. BGH, a.a.O.).

Erhebliche Einwendungen hat die Beklagte nicht vorgetragen, insbesondere hat sie einen geringeren Schaden nicht substantiiert dargelegt.

3.

Der Anspruch der Klägerin auf die Verzugszinsen folgt aus den §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

4.

Neues tatsächliches Vorbringen nach dem Termin wird gemäß § 296 a ZPO zurückgewiesen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Adler  
Richter am Landgericht